

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an unseren Kunden leisten. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass nicht ausdrücklich widersprochen wird.

I. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

1. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind drei Monate lang freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

2. Lieferzeiten

- 2.1. Die in den Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeiten sind Circafristen und sind als unverbindliche Lieferzeit individual vertraglich fixiert.
- 2.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.
- 2.3. Verzögert sich die Fertigstellung der uns obliegenden Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden oder der von ihm beauftragten Unternehmen liegen (insbesondere unfertige bzw. mangelhafte Vorgewerke und Pläne bzw. bauseitige Leistungen, Behinderung durch andere Unternehmer), so verschiebt sich entsprechend die Frist für die Ausführung und Fertigstellung unserer Leistung. Uns durch die Behinderung entstehende Mehrkosten (insbesondere zusätzliche Fahrt- und Personalkosten, Preiserhöhungen für Material, Lagerkosten, Überstundenzuschläge) trägt der Kunde.
- 2.4. In Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) hat der Kunde nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten bei nicht durchgeführten Aufträgen

Im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt jedenfalls, wenn der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte; der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt oder kurzfristig absagt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich nach der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 4.2 Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug – ohne Behinderungen – erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Kunden, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- 4.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig, sofern kein Zahlungsziel genannt ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 4.4 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechenden den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 4.5 Wechsel werden nicht angenommen. Schecks nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart war.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.7 Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
- 4.8 Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz § 247 BGB berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Käufer eine geringere Belastung.

5. Gefahrübergang, Transport

- 5.1 Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach Transport - produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
- 5.2 Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager, oder ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit unserem Fahrzeug geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.
- 5.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.
- 5.4 Wird der Transport im eigenen Fahrzeug oder im Fremdfahrzeug durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein

einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist. Bei Baustellenanlieferung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass ein Verantwortlicher auf der Baustelle ist und die gelieferte Ware entgegennimmt.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für jegliche Folgeschäden aufgrund mangelhafter Leistung bzw. Lieferung unsererseits.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die wir dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten in dem für unsere Auftragsausführung erforderlichen Umfang elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Der Umgang mit gespeicherten Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der DSGVO und den nationalen Datenschutzbestimmungen.

8. Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma in 80689 München. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.2 Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den Vertrag zwecks am nächsten kommt.

10. Allgemeines

Wir sind berechtigt, Lichtbildaufnahmen der von uns gebauten Anlagen zu erstellen und für betriebsinterne Werbezwecke (Homepage, Flyer etc.) zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dem ausdrücklich widerspricht.

II. Besondere Leistungsbedingungen und Bedingungen für Reparaturen

Neben den allgemeinen Bedingungen unter I gilt folgendes:

Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und die Abrechnungsregelungen der VOB Teil C, jedoch nur die jeweiligen Abschnitte 5 der DIN18299 und DIN 18379 als "Allgemeinen Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen(ATV)" in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw., die dem Angebot beigelegt sind, sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen. Für diese Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unser Einverständnis dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

1. Gewährleistung

- 1.1 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen, die keine Bauleistungen sind und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr, wenn der Kunde Unternehmer ist, ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Für Bauleistungen gilt die VOB/B als Ganzes sowie auszugsweise die VOB/C (siehe oben).
- 1.2 Bei Vorliegen eines Mangels ist uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
- 1.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung von uns oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist, ist ein Rücktritt nicht möglich.

2. Eigentumsvorbehalt

- 2.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- 2.2 Soweit die Liefergegenstände wesentlich Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
- 2.3 Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.4 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.
- 2.5 Die Kosten der Herausgabe sind vom Käufer bzw. Besteller zu tragen.
- 2.6 Der Bestand des Vertrages und die Verpflichtungen des Käufers bzw. Bestellers bleiben von einem solchen Herausgabeverlangen unberührt.
- 2.7 Der Käufer bzw. Besteller ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen.
- 2.8 Bei Pfändungen hat er gleichzeitig mit der Abschrift des Pfändungsprotokolls eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass der Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.
- 2.9 Die Kosten eines Interventionsprozesses gehen zu Lasten des Käufers bzw. Bestellers.

- 2.10 Veräußert der Käufer bzw. Besteller die Vorbehaltsware oder die hieraus entstandene neue Sache, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab.

3. verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

Die Verarbeitung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber an den Verkäufer im vollen Umfang ab.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer hiermit widerruflich, diese Forderungen einzuziehen. Der Widerruf kann nur ausgeübt werden, wenn die Sicherung der Kaufpreisforderung gefährdet ist.

III. Verkaufsbedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen unter I gilt folgendes:

1. Eigentumsvorbehalt

Für den Eigentumsvorbehalt bleibt es bei den Geschäftsbedingungen unter Ziff. II 2. und 3.

2. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Frist können wir anderweitig über den Gegenstand verfügen. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Als Schadenersatzforderung können wir 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich ein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3. Gewährleistung

- 3.1 Für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren Mängelansprüche in 2 Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in 1 Jahr seit Ablieferung der Sache. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb zwei Wochen nach Ablieferung – bezogen auf die Absendung der Anzeige – uns gegenüber gerügt werden, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 3.2 Bei Unternehmern gilt § 377 HGB, also die darin normierte Hinweis- und Rügepflicht.
- 3.3 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte.
- 3.4 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor: Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

München, 10.03.2020